

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und Gutsstraf keinen Verhör noch andern Wein auftragen lassen, die weil das Gericht Gottes Ordnung, daß es nicht verunglimpft, sondern vernünftiglich gehalten werde' (14—15).

Eine wichtige Urkunde sind die Marktstatuten für das alte Gewerwesen. In den 'sonderlichen Artikeln' (5) heißt es: 'So sein forthin in diesem Markt Wazenkirchen zwei Bräuhaus aufzurichten und weiter keines mehr . . . zugelassen und bewilligt als nemlichen: Albrecht Beezen (Nr. 54) und Wolfen Taubinger (Nr. 95)'. Sie sollen den Markt immer 'mit gutem gerechten Bier' versehen (45—46). Im Jahre 1665 kaufte Paul Tiefinger von der Herrschaft Weidenholz das Wirtshaus Nr. 54 ohne Braurecht. Dieses wurde auch vom Hause Nr. 95 im Jahre 1673 nach Weidenholz gezogen. Die 'Wirt und Leutgeben' sollen einem 'jeden, es sei Herr oder Knecht, arm oder reich, so derorten reißt und einkehrt, sei es nachts oder morgens, um seinen Pfennig treulich warten, Inwohnern und Ausländern jedem nach seinem Begehren Essen und Trinken geben'. Der Wirt soll nicht 'im Pausch raiten', sondern 'das Brod, die Speis, das Getränk, den Haber im Stall und die Stallmut den Gästen jedes Stück besonders setzen'. Das Maß wird jeden Quatember untersucht, ob es gerecht ist. Jeder Wirt soll auch eine 'eiserne Rügen sammt gemalten Täßeln haben' für die 'armen Leut im Siedenhaus'. Der Siedenmeister übernimmt sie alle Jahre. Die Bäcker sollen die 'Semmeln lauter und klar pachen, kein Pohlmehl darunter nehmen, dergleichen auch das Roggenbrod' allweg nach der Wag und der kaiserlichen Bäckerordnung 'gerecht und gute Pfennewert, zwei Kreuzer-Semmeln und Kippeln, auch in der Fasten Beigl und Preßen'. Zu gering befundenes Brod wird im Siedenhaus vertheilt, der Bäcker auch durch die Grundherrschaft, Richter und Rath gestraft. Außer den bürgerlichen Bäckern bestand in Wazenkirchen auch ein herrschaftliches Brodhaus. Dieses kauften im Jahre 1807 die Bäcker auf den Häusern Nr. 3, 45, 66 (Heub., 53). Die Fleischhacker sollen 'ungarisches und Waldvieh' ausschrotten nach der Beschau durch einen des Raths, 'nach der gemeinen Landesordnung und ordentlichen Satzung', jedem nach seinem Begehren. 'Es soll auch jeder Fleischhacker ein Zeichen haben, dabei man erkennen mag, ob er ein Rüh- oder Ochsenfleisch feil habe'. Die drei Fleischbänke unter dem alten Schulause Nr. 50 gehörten der Herrschaft Weidenholz. Abwechselnd benützten die drei Fleischhauer das Locale gegen einen Pacht. Im Jahre 1819 erkaufte es Joseph Weirer von Andreas Eder auf Weidenholz um 300 Gulden. Die zwei anderen Fleischhauer errichteten in ihren eigenen Häusern die Bänke (Heub., 117). Die Weber arbeiteten nach der Weberordnung. 'Es sollen auch ihre Tuch beschriftiget und die gerechten Tuch mit einem sonderen Zeichen, wie in ihrem Handwerk gebräuchig, verzeichnet werden, damit kein Gefahr oder Argwohn sei'. Die Schneider dürfen nicht zur Hoffart, sondern nur zu Nutz arbeiten, bei Strafe kein Kleid der kaiserlichen Polizeiordnung zuwider anfertigen. 'Es soll auch keinem fremden Schneider, der nicht im Markte Wazenkirchen zu